

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CleanFuture GmbH für „CO₂-Prämie Ankauf-Vereinbarungen von Rechten an Strommengen in Österreich“ – Stand 1. Jänner 2026

1. Allgemeines

CO₂Prämie.at ist ein Service und eine Internet-Plattform, welcher von der CleanFuture GmbH betrieben wird (im Folgenden „wir“ oder „uns“ oder „CleanFuture“ bezeichnet).

Wir bieten Zulassungsbesitzern von rein batteriebetriebenen E-Fahrzeugen und Betreibern von Elektro-Ladestellen die Möglichkeit am Treibhausgas-Quotenhandel als unser Vertragspartner teilzunehmen. Unser **Vertragspartner** (in Folge „Sie“ oder „Begünstigter“) tritt Rechte an Strommengen für damit verbundenen Treibhausgas-Minderungen an uns ab und erhält dafür die Auszahlung einer Prämie (im Folgenden auch „CO₂-Prämie“).

Wir übernehmen die Vermarktung der Rechte an solchen Strommengen (Im Folgenden „THG-Quoten“ oder „Strommengen“), welche durch rein batteriebetriebene E-Fahrzeuge (BEV) oder E-Ladestellen gemäß Kraftstoffverordnung (im Folgenden „KVO“) erzielt werden können. Diese Strommengen werden von sog. zielverpflichteten Unternehmen (im Folgenden „Abnehmer“) zur Anrechnung auf deren Einsparungsziele abgenommen.

Auf eigene Rechnung oder im Auftrag von Abnehmern sammeln und verarbeiten wir die erforderlichen Daten und Nachweise und übermitteln diese an das Umweltbundesamt zur Prüfung. Außerdem handeln wir diese Strommengen mit Abnehmern und melden den Abschluss von solchen Verträgen an das Umweltbundesamt.

Rechtliche Grundlage sind neben diesen AGB die Bestimmungen der österreichischen Kraftstoffverordnung 2012 („KVO“).

2. Vertragserrichtung

2.1 Ankauf-Vereinbarung zur Abtretung von Rechten an Strommengen gemäß KVO

Mit der Annahme eines von CleanFuture gelegten Ankaufsangebots durch den Begünstigten entsteht eine Vereinbarung zur Abtretung der Verwertungsrechte an Strommengen für das zumindest das erste angeführte Verwertungsjahr (im Folgenden „Vertrag“ oder „Vereinbarung“). Für diese Vereinbarung gelten die gegenständlichen AGB. Mit der Vereinbarung werden die Abnahmemengen und die Konditionen vorläufig fixiert und der Begünstigte ist ab der Annahme für die gesamte Vertragslaufzeit im Hinblick auf die Verwertung der Strommengen gemäß KVO exklusiv an CleanFuture gebunden (siehe Punkt 7).

Wir weisen Ihre Strommengen einem Abnehmer-Kontingent zu, wodurch sich die genaue Konstellation der Vertragspartner ergibt. Ihr Vertragspartner kann neben CleanFuture auch ein Abnehmer sein, in dessen Auftrag wir die Strommenge sammeln und den Vertrag für die jeweilige Verpflichtungsjahr errichten. In so einem Fall wird der Abnehmer die Strommengen durch Einreichung im eISa System des Umweltbundesamts selbst verwerten. CleanFuture ist berechtigt, einseitig die Zuordnung des Vertrags zu einem Abnehmer zu widerrufen oder einen Abnehmer durch einen anderen Abnehmer auszutauschen.

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wird der Registrierungsprozess in Gang gesetzt. Die dafür notwendigen Unterlagen und Nachweise müssen vom Begünstigten innerhalb von 3 Wochen vorgelegt werden.

2.2 Prüfung der Unterlagen und Registrierung von Fahrzeugen / Ladestellen

Je nach Situation gelten unterschiedliche Anforderungen und Kriterien für die Registrierung Ihrer E-Fahrzeuge und/oder E-Ladestellen, die Sie erfüllen müssen. Dazu müssen Sie uns unterschiedliche Unterlagen und Nachweise übermitteln, welche sich hauptsächlich aus den Anforderungen der KVO und des Umweltbundesamts ergeben.

Für Firmen gilt, dass die im Namen des Unternehmens handelnde Person versichert, zur Vertretung des Unternehmens berechtigt zu sein.

Wir behalten uns vor, diese Unterlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu akzeptieren oder abzulehnen sowie zusätzliche Nachweise zu fordern (z.B. bei Firmen einen Nachweis der Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis).

Zu registrierende E-Fahrzeuge müssen in Österreich zugelassen sein. Wir benötigen in jedem Fall ein Foto oder einen Scan des Zulassungsscheins. Die Angaben darauf müssen gut lesbar sein. Sie können ein oder auch mehrere E-Fahrzeuge registrieren.

Zu registrierende Ladestellen müssen sich in Österreich befinden und wir benötigen Angaben über deren Standort und Beschaffenheit und Nachweise über den mit der Ladestelle in E-Fahrzeuge geladenen Strom auf Einzelvorgangsebene. Das Umweltbundesamt unterscheidet [hier](#) in Nicht-Öffentliche, Halb-Öffentliche und Öffentliche Ladestellen. Diese Arten von Ladestellen haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen und benötigen verschiedene Detailangaben und Nachweise (z.B. Fotos, Pläne, Genehmigungen).

Grundlegend gilt für Ladestellen als Voraussetzung, dass diese mindestens eine MID-konforme Strommesseinrichtung für jeden Ladepunkt sowie eine Möglichkeit zum Abruf eines Lademengennachweises auf Einzelvorgangsebene haben müssen. Öffentliche Ladestellen müssen im offiziellen Verzeichnis der E-Control Austria (<https://www.ladestellen.at/>) gelistet sein. Andere Arten von Ladestellen sind bei geeigneten Voraussetzungen und Nachweisen ebenfalls registrierbar.

2.3 Vertrags-/ Registrierungsbestätigung

CleanFuture ist vor der Ausstellung einer Vertragsbestätigung im Hinblick auf die Zusage zur Abnahme der Strommengen und die Auszahlungshöhe der CO₂-Prämie für 4 Wochen an die Vereinbarung gebunden.

Nach der erfolgreichen Prüfung der Unterlagen und Abschluss der Registrierung erstellt und übermittelt CleanFuture eine Vertragsbestätigung. Erst dadurch treten für CleanFuture die Verpflichtungen des Vertrags, insbesondere die Zusage zur Zahlung einer Prämie, in Kraft.

Wir behalten uns vor, aus dem Vertrag zurückzutreten, wenn im Zuge der Registrierung unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht wurden.

3. Vertragsgegenstand, Übertragung und Anrechnung von Strommengen

Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Strommengen, die als Antrieb für E-Fahrzeuge geladen wurden oder noch werden, entsprechend den Bestimmungen der Kraftstoffverordnung (KVO). Wir und der in der Vertragsbestätigung angeführte Vertragspartner erhalten das Recht, diese Strommengen beim Umweltbundesamt einzureichen und anrechnen zu lassen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Abnehmer („zielverpflichtete Unternehmen“ gemäß KVO) weiter zu übertragen.

Außerdem können wir einzelne Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere das Recht, die Strommengen beim Umweltbundesamt einzureichen und anrechnen zu lassen, an Dritte abtreten. Weiters können wir im Rahmen einer Vertragsübernahme diesen zur Gänze übertragen (an andere „Antragsberechtigte“ oder „zielverpflichtete Unternehmen“ gemäß KVO).

Sie erteilen hiermit Ihre Zustimmung, dass ein dritter Vertragspartner („Antragsberechtigter“ gemäß KVO) dem gegenständlichen Vertrag beitrifft und somit neben CleanFuture sämtliche Rechte aus dem Vertrag geltend machen kann. Wir werden Sie entweder im Zuge des Vertragsabschlusses oder danach gesondert über einen allfälligen Vertragsbeitritt informieren und den Namen des beitretenden Vertragspartners bekannt geben.

Sie stimmen weiters zu, dass auch im Falle einer Vertragsübernahme durch einen Dritten, CleanFuture die Schuld des Dritten zur Auszahlung der Prämie an Sie schuldbefreiend übernehmen kann.

4. Strommengen und Höhe der CO₂-Prämie

Die Zusage der abgenommenen Strommenge, die Vergütung je kWh und damit die Höhe der CO₂-Prämie richtet sich nach den Angaben in der gegenständlichen Vereinbarung zur Abtretung von Rechten an Strommengen.

Falls lediglich eine geschätzte Jahres-Strommenge ohne Regelungen für Über- oder Unterschreitungen vereinbart ist, gilt unsere Abnahmezusage zu den vereinbarten Vergütungskonditionen nur bis zur geschätzten Menge. Bei Unterschreitung der Menge, kommen folgende Abschläge bei der CO₂-Prämie zur Geltung:

Unterschreitung von mehr als 5% und bis zu 25%	10% Abschlag
Unterschreitung von mehr als 25% und bis zu 50%	30% Abschlag
Unterschreitung von mehr als 50% und bis zu 75%	50% Abschlag
Unterschreitung von mehr als 75%	80% Abschlag

Bei registrierten E-Fahrzeugen erhalten Sie für jedes Fahrzeug eine pauschale Strommenge von 1.500 kWh für die im gesamten betreffenden Kalenderjahr verbrauchte Strommenge angerechnet. Für Fahrzeuge, welche nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Sie zugelassen waren, haben Sie lediglich Anspruch auf eine anteilige Strommenge.

Bei registrierten E-Ladestellen gelten die gemessenen Strommengen im jeweiligen Kalenderjahr. Für diese Strommengen muss ein geeigneter Nachweis der Lademenge vorgelegt werden.

Falls im Vertrag nicht anders angeführt, wird die CO₂-Prämie nach der Prüfung und Akzeptanz Ihrer Unterlagen und nach Ausstellung einer Vertragsbestätigung durch uns, spätestens im Folgejahr nach der abschließenden Prüfung und Freigabe durch das Umweltbundesamt und der vollständigen Zahlung des Abnehmers an CleanFuture innerhalb von 14 Tagen auf die von Ihnen bekannt gegebene Kontoverbindung überwiesen.

In bestimmten Vertragsvarianten und bei Erfüllung entsprechender Kriterien können wir auch frühere oder Sofort-Auszahlungen zusagen, welche explizit im jeweiligen Vertrag angeführt sein müssen. Die Kriterien dafür liegen allein in unserem Ermessen und wir sind berechtigt, bereits getätigte Zusagen über vorzeitige Auszahlungen einseitig zurückzuziehen oder die Auszahlung aufzuschieben, wenn dafür berechtigte Gründe vorliegen. Solche Gründe sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwicklung Ihrer Fahrzeuge oder Ladestellen in Doppeleinreichungen mit anderen Anbietern im aktuellen oder im Vorjahr (siehe Punkt 7 Exklusivität), oder die Eröffnung eines Insolvenz- oder Sanierungsverfahren über Sie, oder konkrete oder drohende Änderungen der Rahmenbedingungen rund um die KVO und die Vorgaben des Umweltbundesamts, welche zu erhöhtem Risiko oder wirtschaftlichen Nachteilen für uns oder den Abnehmer führen. Vorzeitige Auszahlungen können frühestens zum 30. Jänner des betreffenden Registrierungsjahrs stattfinden. Wir sind berechtigt, vorzeitige Auszahlungen mit Auszahlungsterminen bis zum 15. März bis 30. März desselben Jahres aufzuschieben, um die Ergebnisse der Doppeleinreichungsprüfung des Umweltbundesamts für die Vorjahrsdaten abzuwarten.

Die Rechnungslegung erfolgt im Wege einer Gutschrift. Wir erstellen auf Grundlage Ihrer Angaben eine Gutschrift über die vereinbarte Prämie und übermitteln Ihnen die Gutschrift per E-Mail. Wenn Sie Unternehmer sind, verpflichten Sie sich, die Gutschriften unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und in Hinblick auf die umsatzsteuerlich relevanten Rechnungsmerkmale zu kontrollieren.

Sollten die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit nach Prüfung durch das Umweltbundesamt nicht vollständig erfüllt sein, besteht kein Anspruch auf eine Prämie. In diesem Fall können wir eine bereits ausgezahlte Prämie zurückfordern. Wir sind nicht verpflichtet, ein Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Bescheid über die Anrechnung zu erheben.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung zur Abtretung der Rechte an Strommengen gilt mindestens für das im Vertrag angegebene Kalenderjahr.

Ein mehrjähriger Vertrag mit einer Laufzeit über das Jahresende hinaus, bleibt bei jedem Jahreswechsel bis zum 30.6 des Folgejahres weiterhin vorläufig aufrecht und Sie sind bezüglich der Verwertung der Strommengen im Folgejahr weiterhin exklusiv an uns gebunden. Sie erhalten in diesem Zeitraum von uns per E-Mail unsere neuen Konditionen für das Folgejahr sowie allfällige alternative Angebote. Wenn Sie innerhalb der folgenden 4 Wochen nach Übermittlung der neuen Konditionen nichts tun, nehmen Sie das vorgeschlagene Angebot für

das Folgejahr an und erhalten von uns eine neue Vertragsbestätigung für das jeweilige Folgejahr. Sie können Sie auch aktiv eines unserer Alternativangebote annehmen.

Bis spätestens 4 Wochen nach Übermittlung unserer Verlängerungskonditionen können Sie den Vertrag ordentlich kündigen. Für diesen Fall, oder falls wir Ihnen kein Verlängerungsangebot bis zum 30.6. des Folgejahres machen, endet die Vereinbarung und damit die Verwertung Ihrer Strommengen sowie der Anspruch auf eine CO₂-Prämie mit Ablauf des vergangenen Jahres.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sowohl Sie als auch wir können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund beenden, wenn Sie keine E-Fahrzeuge oder Ladestellen mehr bei uns registriert haben.

Wir können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund beenden, wenn Sie bei der Registrierung unrichtige Angaben gemacht haben oder geforderte Nachweise nicht erbracht haben oder gegen diese AGB verstoßen oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen.

Weiters sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn wir aus uns nicht zurechenbaren Gründen nicht mehr in der Lage sind, den Verpflichtungen des Vertrags nachzukommen. Wir informieren dazu den Nutzer hierüber unverzüglich, nachdem wir Kenntnis von diesem Umstand erlangt haben.

Kündigungen haben grundsätzlich unter Angabe der Vertragsnummer in Textform zu erfolgen.

6. Kommunikation / Daten-Änderungen / Strommengen Aktualisierung

CleanFuture wird vertraglich relevante Kommunikation per E-Mail unter Angabe der Vertragsnummer an die von Ihnen bekannt gegebene E-Mail-Adresse zur Vertragskommunikation richten.

Vertragsrelevante Kommunikation an uns richten Sie bitte immer schriftlich oder per E-Mail an co2praemie@cleanfuture.at unter Angabe der Vertragsnummer.

Bitte Informieren Sie umgehend, wenn sich Ihre persönlichen bzw. Firmendaten (z.B. Name oder Firma, UID, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) ändern oder wenn sich registrierte Fahrzeuge oder Ladestellen ändern (z.B. An/-Abmeldung von Fahrzeugen, Änderung der Anzahl, Art oder Ort von Ladestellen und Lademengen).

Sie sind verpflichtet, uns während der Vertragslaufzeit umgehend mitzuteilen, wenn Ihnen Umstände bekannt werden, die dazu führen, dass die für das Gesamtjahr prognostizierte/hochgerechnete Strommenge die vereinbarte Menge um mindestens 10% über- oder unterschreiten könnte. Dies gilt insbesondere für Ladestellen, wenn die Hochrechnung der Lademengen für das Gesamtjahr abweicht oder Ladestellen deaktiviert werden und bei Fuhrparks, wenn geplante Anschaffungen von E-Fahrzeugen nicht stattfinden oder E-Fahrzeuge vorzeitig ausscheiden.

Falls wir Sie in der zweiten Jahreshälfte auffordern, uns eine Aktualisierung Ihrer Fahrzeugdaten und/oder aktuelle Lademengennachweise zu übermitteln, sind sie verpflichtet, uns diese Unterlagen innerhalb von 2 Wochen bereitzustellen.

Sie müssen uns unbedingt Ihre endgültigen Kundendaten und die endgültigen Lademengennachweise und/oder Fahrzeuglisten mangelfrei bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres übermitteln, damit Ihre Strommengen zur Einreichung beim Umweltbundesamt berücksichtigt werden können.

Kommen Sie den in diesem Punkt genannten Aktualisierungspflichten nicht nach, können daraus erhebliche und Mehraufwände sowie Probleme bei der Vermarktung und Zertifizierung der Strommengen durch das Umweltbundesamt entstehen und CleanFuture hat das Recht die CO₂-Prämie zu kürzen oder einzubehalten.

7. Exklusivität

Das Umweltbundesamt schreibt auf Basis der KVO vor, dass ein Begünstigter nur mit einem Antragsberechtigten / Antragsteller pro Kalenderjahr zusammenarbeiten darf.

Sie verpflichten sich, während der Vertragsdauer über die anrechenbaren Strommengen von Ihren bei uns registrierten E-Fahrzeugen oder Ladestellen nicht anderweitig zu verfügen und exklusiv mit uns zusammen zu arbeiten.

Sie dürfen weder bei uns registrierte noch andere E-Fahrzeuge oder Ladestellen, für welche Sie der „Begünstigte“ gemäß KVO sind, gleichzeitig bei einem anderen Anbieter für denselben Zeitraum zur Antragstellung bzw. Einreichung von Strommengen gemäß KVO beim Umweltbundesamt registrieren. Dies gilt unabhängig von der Art der Vergütung, vor allem aber dann, wenn Sie eine weitere Prämie (oft auch e-Prämie, THG-Prämie, THG-Quote bezeichnet) oder sonstige geldwerte Vorteile dafür erhalten würden.

8. Datenschutz

Wir verarbeiten die im Zuge der Registrierung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung <https://www.Co2Prämie.at/datenschutz/>.

9. Haftung

Eine Haftung unsererseits für Schadenersatzansprüche wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betreffen. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie vertrauen dürfen, haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist unsere Haftung darüber hinaus der Höhe nach mit der vereinbarten Prämie beschränkt, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare und Folgeschäden ist gegenüber Unternehmern jedenfalls ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Änderungen der AGB

Diese AGB können gelegentlich angepasst werden. Die Änderungen werden für neu abzuschließende Verträge sofort wirksam.

Wir behalten uns ferner das Recht vor, bestehende Verträge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, soweit dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist. Für Verträge mit Verbrauchern gilt dies nur unter der weiteren Voraussetzung, dass die Änderungen Verbrauchern zumutbar sind und diese nicht unangemessen benachteiligen.

Über derartige Änderungen werden wir Sie rechtzeitig vor dem In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in geeigneter Form informieren. Die Information kann auch per E-Mail erfolgen. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen außerordentlich kündigen. Kündigen Sie nicht, gehen wir davon aus, dass Sie mit den Änderungen einverstanden sind. Wir werden Sie gesondert auf diese Frist sowie auf den Umstand hinweisen, dass die Zustimmung zu den Änderungen mangels Kündigung als erteilt gilt.

11. Schlussbestimmungen

Für den Vertragsabschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung. Wenn einzelne Teile dieser AGB unwirksam sind oder werden, dann bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB wirksam.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien, Österreich. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Die EU-Kommission stellt auf ihrer Website eine Plattform zur Online-Streitbeilegung für Verbraucher unter folgendem Internet-Link bereit: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

CleanFuture GmbH
Eyzinggasse 23
1110 Wien
AUSTRIA